

# Abfallreglement



der

**GEMEINDE KERZERS**

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>I. GRUNDSÄTZLICHES .....</b>	<b>4</b>
Art. 1. Zweck .....	4
Art. 2. Organisation .....	5
Art. 3. Information .....	5
Art. 4. Benützungspflicht .....	5
Art. 5. Ausnahmen .....	5
Art. 6. Wegwerf- und Ablagerungsverbot .....	6
Art. 7. Kontrolle .....	6
<b>II. SIEDLUNGSABFÄLLE .....</b>	<b>6</b>
Art. 8. Abfallkörbe .....	6
Art. 9. Verbrennen .....	7
Art. 10. Einleiten in Kanalisation .....	7
Art. 11. Verwertung .....	7
Art. 12. Kompostierung .....	7
Art. 13. Tierkörper .....	7
Art. 14. Übertragung .....	8
Art. 15. Ausschluss von der Abfuhr .....	8
Art. 16. Begriff .....	8
Art. 17. Behälter .....	9
Art. 18. Abfuhrtage, Sammelstellen .....	9
Art. 19. Bereitstellung .....	9
Art. 20. Begriff .....	9
Art. 21. Abfuhr .....	10
Art. 22. Begriff .....	10
Art. 23. Abfuhr .....	10
Art. 24. Beseitigung .....	11
<b>III. SONDERABFÄLLE .....</b>	<b>11</b>
Art. 25. Begriff .....	11
Art. 26. Pflichten der Besitzer .....	11
Art. 27. Sammelstellen für Kleinmengen .....	12
Art. 28. Benzin- und Oelabscheider. ....	12

<b>IV. FINANZIERUNG .....</b>	<b>12</b>
Art. 29. Finanzierung der Abfallentsorgung.....	12
Art. 30. Grundsätze für die Bemessung der Gebühren .....	13
Art. 31. Gebührentarif.....	13
<b>VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....</b>	<b>13</b>
Art. 32. Kompetenzdelegation.....	13
Art. 33. Rechtsmittel .....	14
Art. 34. Strafbestimmungen.....	14
Art. 35. Ausserkraftsetzung .....	14
Art. 36. Inkrafttretung.....	14

DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG KERZERS,

gestützt auf:

- das Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (USG)
- das Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GschG)
- die technische Verordnung vom 10. Dezember 1990 über Abfälle (TVA)
- die Luftreinhalte – Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV)
- das Gesetz vom 13. November 1996 über die Abfallbewirtschaftung (ABG)
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG)
- das Reglement vom 20. Januar 1998 über die Abfallbewirtschaftung (ABR)

beschliesst:

## **I. Grundsätzliches**

Zweck

### **Art. 1.**

- 1) Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.
- 2) Sie organisiert die Sammlung, Abfuhr, Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle.
- 3) Sie fördert durch geeignete Massnahmen die Verminderung und Wiederverwertung des Abfalls.

**Art. 2.**

Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates.

Organisation

**Art. 3.**

1) Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften.

2) Die Gemeindeverwaltung erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr während Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen, öffentliche Sammelstellen und dergleichen bekannt.

Information

**Art . 4.**

Im Rahmen dieses Reglementes ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.

Benutzungspflicht

**Art. 5.**

1) Ausgenommen ist das Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn und gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung erfolgt.

2) Der Gemeinderat kann Industrie-, Gewerbe- und Handelsbetriebe von der Benutzungspflicht befreien, wenn diese für die umweltgerechte und vorschriftsgemässe Beseitigung der Abfälle selber aufkommen.

3) Der Gemeinderat bezeichnet die Industrie-, Gewerbe- und Handelsbetriebe, welche ihre Abfälle selber zu den öffentlichen Anlagen zu transportieren haben (Art. 40, Abs. 1 AGzGSchG).

4) Der Gemeinderat bezeichnet die Industrie-, Gewerbe- und Handelsbetriebe, welche ihre Abfälle, die wegen ihrer Beschaffenheit, ihres Umfanges, der Lage des Betriebes oder des Kostenaufwandes nicht in den

Ausnahmen

öffentlichen Anlagen behandelt oder beseitigt werden können, auf eigene Kosten zu behandeln oder zu beseitigen haben.

Wegwerf- und Ablagerungs-  
verbot

**Art. 6.**

1) Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb bewilligter Deponien oder Sammelstellen ist verboten.

2) Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Artikel 5, Absatz 1.

Kontrolle

**Art. 7.**

1) Bei Kontrollen werden namentlich in Industrie- und Gewerbebetrieben mittels Stichproben die Herkunft, die Mengen, Arten und Beseitigung der Abfälle erhoben, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten. Die Kontrollorgane sind befugt, Abfallgebinde zur Feststellung des Verursachers zu öffnen.

2) Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Artikeln 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz.

## **II. Siedlungsabfälle**

### ***a) Allgemeines***

Abfallkörbe

**Art. 8.**

1) Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

2) Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

**Art. 9.**

Verbrennen

Das Verbrennen von Abfällen aller Art im Freien ist grundsätzlich verboten.

**Art. 10.**

Einleiten in Kanalisation

Das Einleiten von Abfällen aller Art in die Kanalisation ist verboten.

**Art. 11.**

Verwertung

Die Wiederverwertbarkeit einzelner Stoffe richtet sich nach den technischen Möglichkeiten. Der Gemeinderat entscheidet über die Erstellung von separaten Sammelstellen sowie über die Organisation von Spezialabfuhrten

**Art. 12.**

Kompostierung

1) Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sollen vom Inhaber kompostiert werden. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen, und die eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebungen eingehalten sind.

2) Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen.

**Art. 13.**

Tierkörper

1) Tierkörper sind der Kadaversammelstelle abzuliefern.

2) Im übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung.

Übertragung

**Art. 14.**

Der Gemeinderat beschliesst über:

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammel- und Abfuhrdienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

Ausschluss von der Abfuhr

**Art. 15.**

1) Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen.
- b) Flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle
- c) Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist, Steine.
- d) Metzgerei- und Schlachtabfälle.
- e) Gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle gemäss Artikel 25.

2) Abfälle nach Artikel 15, Absatz 1 b) bis e) sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem Gemeinderat, vorschriftsgemäss und auf eigene Kosten zu beseitigen.

***b) Hauskehricht***

Begriff

**Art. 16.**

1) Als Hauskehricht gelten die täglichen Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Hygiene und Ordnung regelmässig entsorgt werden.

2) Die entsprechenden Abfälle aus den Aufenthalts- und Büroräumen von Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind dem Hauskehricht gleichgestellt.

**Art. 17.**

Behälter

- 1) Der Hauskehricht ist ausschliesslich in den Containern mit Erkennungssystem bereitzustellen.
- 2) Haushalte oder Betriebe, welche bereits Container besitzen, können nachträglich mit dem Erkennungssystem nachgerüstet werden.
- 3) Die Container werden durch die Gemeinde beschafft, von den Benützern erworben und gewartet.

**Art. 18.**

Abfuhrtage, Sammelstellen

- 1) Die Anzahl der wöchentlichen Leerungen wird durch den Gemeinderat bestimmt.
- 2) Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden veröffentlicht.

**Art. 19.**

Bereitstellung

- 1) Die Container müssen am Abfuhrtag rechtzeitig bereitgestellt werden.
- 2) Für die Container in grösseren Wohnsiedlungen kann der Gemeinderat den Bereitstellungsort bestimmen; dasselbe gilt auch für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften.

***c) Sperrgut***

**Art. 20.**

Begriff

- 1) Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 11 zugeführt werden können: feste Abfälle (kleinere Möbel, Verpackungen...)  
Nicht unter den Begriff Sperrgut fallen:  
Altmetall wie z.B. Velos, Kochherde, Kühlschränke, Gestelle und Ähnliches.
- 2) Das Höchstgewicht pro Gegenstand beträgt maximal 30 kg und 1,6 m Länge.
- 3) Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmungen.

4) Alle Gegenstände, welche im Container entsorgt werden können, werden als Sperrgut nicht akzeptiert.

Abfuhr

**Art. 21.**

1) Die Anzahl und die Daten der Sperrgutsammlungen werden durch den Gemeinderat festgelegt und rechtzeitig bekanntgegeben.

2) Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).

3) Der Gemeinderat kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

4) Pro Abfuhr ist die Menge von 1m<sup>3</sup> nicht zu überschreiten. Grössere Entsorgungen sind auf eigene Kosten durchzuführen.

***d) Grüngut***

Begriff

**Art. 22.**

Grüngut ist organischer kompostierbarer Abfall. Die jeweils entsorgende Kompostieranlage bezeichnet die kompostierbaren Abfälle.

Abfuhr

**Art. 23.**

1) Die Anzahl und die Daten sowie die Vorschriften für die Grünabfuhr werden vom Gemeinderat festgelegt und der Bevölkerung mitgeteilt.

2) Die kompostierbaren Grünabfälle sind ausschliesslich in offenen Behältern und Gebinden oder in deutlich gekennzeichneten Containern bereitzustellen. Äste sowie Hecken- und Strauchholz sind in fest verschnürten Bündeln bis höchstens 1,5 m Länge und einem Höchstgewicht von 30 kg bereitzustellen.

### ***e) Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben***

#### **Art. 24.**

Beseitigung

1) Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind grundsätzlich mit der ordentlichen Abfuhr und mit den Containern mit Erkennungssystem zu entsorgen.

2) Je nach Art und Menge der Abfälle kann der Gemeinderat mit den einzelnen Betrieben die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb vereinbaren (z.B. Fritieröl von Restaurationsbetrieben).

## **III. Sonderabfälle**

#### **Art. 25**

Begriff

Als Sonderabfälle gelten:

- a) Gefährliche Abfälle gemäss der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes (Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen).
- b) Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen.

#### **Art. 26.**

Pflichten der Besitzer

1) Die Entsorgung von Sonderabfällen obliegt den Besitzern.

2) Sonderabfälle dürfen nur an Sammelstellen und Betriebe abgegeben werden, die nach eidgenössischem und kantonalem Recht zur Entgegennahme befugt sind.

3) Kleinmengen sind den öffentlichen Sammelstellen bzw. den Verkaufsstellen (Batterien, Medikamente, Gifte) abzugeben.

Sammelstellen für Kleinmengen

**Art. 27.**

1) Die Gemeinde errichtet für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Kleinmengen von Sonderabfällen aus den Haushalten.

2) Der Gemeinderat veröffentlicht Detailinformationen über die Sammelstellen.

Benzin- und Oelabscheider

**Art. 28.**

Der Gemeinde obliegt die Aufsicht über die Leerung der nicht gewerblichen Benzin- und Oelabscheider.

## **IV. Finanzierung**

Finanzierung der Abfallentsorgung

**Art. 29.**

1) Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- Die Gebühren der Abfallerzeuger;
- Erlöse aus dem Verkauf von gesammelten Rohstoffen

2) Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung, Direktlieferung in Beseitigungsanlagen (Artikel 24, Absatz 2), Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde (Artikel 26), Oel- und Benzinabscheiderleerung (Artikel 28) tragen die Abfallerzeuger.

**Art. 30.**

Grundsätze für die Bemessung  
der Gebühren

1) Die Gebühren sollen die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen, und den Verwaltungsaufwand decken.

2) Der Gebührentarif soll so gestaltet werden, dass er, unter Berücksichtigung des finanziellen Gesamtaufwandes der Abfallentsorgung, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützt.

**Art. 31.**

Gebührentarif

Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif (Anhang I). Der Tarif regelt:

- Ansätze für:
  - Grundgebühr
  - Gewichtsgebühr
  - Andockgebühr
  
- Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen;
  
- Gebührenschuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

## V. Schlussbestimmungen

**Art. 32.**

Kompetenzdelegation

Gestützt auf Artikel 10, Absatz 3 GG erteilt die Gemeindeversammlung dem Gemeinderat die Kompetenz, die im Gebührentarif aufgeführten Gebühren im Rahmen des Kostendeckungsprinzips jeweils um maximal 30% zu erhöhen, höchstens bis zu einer Erhöhung um 50% der im vorliegenden Reglement festgelegten Tarife.

Rechtsmittel

**Art. 33.**

1) Jede Beschwerde gegen die Anwendung des vorliegenden Reglementes ist schriftlich an den Gemeinderat zu richten, der hierauf entscheiden wird.

2) Wird die Beschwerde vom Gemeinderat ganz oder teilweise abgewiesen, kann sie innerhalb einer Frist von 30 Tagen seit Bekanntgabe des Entscheides an den Oberamtmann weitergezogen werden.

Strafbestimmungen

**Art. 34.**

1) Jede Zuwiderhandlung gegen dieses Abfallreglement wird je nach Schwere des Vergehens mit einer Busse zwischen Fr. 20.-- und Fr. 1'000.-- bestraft.

2) Die einschlägigen Strafbestimmungen aus dem Bundesrecht und dem kantonalen Recht bleiben vorbehalten.

Ausserkraftsetzung

**Art. 35.**

Frühere oder gegenteilige Bestimmungen zu jenen in diesem Reglement, insbesondere auch das Reglement über Abfuhr von Kehricht und anderen festen Abfällen vom 3. Dezember 1990, werden ausser Kraft gesetzt.

Inkrafttretung

**Art. 36.**

Dieses Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und die kantonale Baudirektion auf den 1. Januar 1999 in Kraft.

**Beschlossen von der Gemeindeversammlung am  
4. Mai 1998**



Die Gemeindepräsidentin: Der Gemeindegeschreiber:

*K. Hürlimann - Leiser* *Erich Hirt - Petzolt*

Katharina Hürlimann – Leiser Erich Hirt – Petzolt

Genehmigt durch die Baudirektion des Kantons Freiburg  
am 17. Aug. 1998

Der Staatsrat - Direktor

A handwritten signature in blue ink, consisting of several sweeping strokes.

Claude Lässer



# Gebührentarif zum Abfallreglement

## (Anhang zum Abfallreglement der Gemeinde Kerzers)

Der Gemeinderat hat aufgrund von Art. 5 die Gebühren  
per 01.01.2009 bzw. per 01.01.2003 wie folgt  
kostendeckend angepasst:

Bemessungsgrundlagen

### Art. 1.

Die Abfallgebühren werden in Form einer  
Gewichtsgebühr, einer Andockgebühr und einer  
Grundgebühr erhoben.

Grundgebühr

### Art. 2.

Für die von der Gemeinde eingerichteten Sammelstellen,  
Spezialsammlungen, -abfahren und mit dem Kehricht  
verbundenen Verwaltungsaufwand wird eine jährliche  
Grundgebühr verrechnet.

Diese beträgt:

Neu per 01.01.2009:

- Industrie + Gewerbe (über 10 Beschäftigte)	Fr. 600.00
- Kleingewerbe (6 – 10 Beschäftigte)	Fr. 350.00
- Kleingewerbe (bis 5 Beschäftigte)	Fr. 170.00
- Dienstleistungsbetriebe	Fr. 170.00
- Kleinstgewerbe	Fr. 60.00
- Einzelpersonen	Fr. 35.00

Kinder von 0 – 4 sind von der Grundgebühr befreit.

Neu per 01.01.2003:

Gewichtsgebühr

### Art. 3.

Pro kg Kehricht (Haushalte, Gewerbe, Industrie) werden  
Fr. 0.45 verrechnet.

**Art. 4.**

Pro Leerung der Container wird eine Gebühr erhoben, welche sich nach der Grösse des Behälters richtet:

- Fr. 1.-- pro Entleerung für Container bis 240 Liter;
- Fr. 2.-- pro Entleerung für Container die grösser sind als 240 Liter

Andockgebühr

**Art. 5.**

Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren gemäss Artikel 2, 3 und 4, nach Bedarf der Kostendeckung anzupassen.

Gebührenanpassung

**Art. 6.**

Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Verwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, wobei ein Stundenansatz von Fr. 30.-- berechnet wird.

Gebühren für besondere Dienstleistungen

**Art. 7.**

- 1) Gebührenschuldner ist diejenige Person oder Firma, auf welche die Container - Nummer lautet. Sie haftet auch für den Container.
- 2) Die Grundgebühr wird jährlich fakturiert und ist innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.
- 3) Die Gewichtsgebühr wird halbjährlich fakturiert und ist innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.
- 4) Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.
- 5) Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins geschuldet. Dieser entspricht dem durch den Staatsrat festgelegten Verzugszins beim Inkasso der Kantonssteuern.

Haftung, Bezug

GEMEINDERAT KERZERS



Die Gemeindepräsidentin:

Katharina Hürlimann - Leiser

Der Gemeindegeschreiber:

Erich Hirt - Petzolt